

11.06.21

U

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes
(Siebzehntes AtG-ÄnderungsG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – Drucksache 19/30488 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
(Siebzehntes AtG-ÄnderungsG)**

– Drucksache 19/27659 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 02.07.21

Erster Durchgang: Drs. 63/21

Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. In § 42 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
 - „1. der Freisetzung und der missbräuchlichen Nutzung der ionisierenden Strahlung von Kernbrennstoffen oder ihrer Folgeprodukte in erheblichen Mengen vor Ort,
 1. der einfachen oder wiederholten Entwendung von Kernbrennstoffen oder ihrer Folgeprodukte in erheblichen Mengen mit dem Ziel der Freisetzung oder der missbräuchlichen Nutzung ionisierender Strahlung an einem beliebigen Ort und“.
2. In § 44 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Satz 1“ die Wörter „sowie deren Festlegung im Genehmigungsverfahren oder als nachträgliche Auflage“ eingefügt.